



Regelung für eine Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung von Schülern

Gesetzliche Grundlagen:

Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.	Art. 35 BayEUG
Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.	Art. 57(2) BayEUG
Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren.	§20 BayScho

BayEUG=Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz / BayScho=Bayerische Schulordnung

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Unterrichtsbefreiung bekommen.

Die Erziehungsberechtigten müssen für die Unterrichtsbefreiung rechtzeitig (**mindestens 3 Tage vor der Befreiung**) einen schriftlichen Antrag beim Klassenlehrer einreichen, der den Sachverhalt prüft und an die Schulleitung (bis 2 Tage vorher) weiterleitet.

Bei voraussehbaren Gründen bitte mindestens zwei Wochen vorher den Antrag stellen!

Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage www.gsmsbadbirnbach.de unter dem Bereich Eltern - download.

Als **wichtige Gründe** für eine Unterrichtsbefreiung werden u. a. angesehen:

- Krankheit und Arztbesuch
- Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Sitzung der Schülervertretung
- schwere Erkrankung oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
- Taufe, Kommunion, Firmung oder Konfirmation in der engsten Familie
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Keine Befreiung vom Unterricht vor und nach den Schulferien!

Eine Unterrichtsbefreiung vor und im Anschluss an die Ferien wird generell nicht akzeptiert, damit Schülerinnen und Schüler (und deren Eltern) gar nicht erst der Versuchung erliegen, die Schulferien durch eine Befreiung vom Unterricht zu verlängern.

Auch wenn die Urlaubsreise und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, stellt das keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar.

Es ist auch nicht ratsam, dem Unterricht ohne eine Erlaubnis der Schule fern zu bleiben, denn in allen Landesschulgesetzen ist in diesem Fall eine Geldbuße vorgesehen.

Das kann ganz schön teuer werden – für eine eigenmächtige Ferienverlängerung drohen Bußgelder von bis zu 1.000 €.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei schriftlichem Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Außerdem ist es glaubhaft nachzuweisen, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder den günstigen Reisepreis auszunützen.

Vorsicht:

Wer sich eigenmächtig beurlaubt oder den Urlaub verlängert, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen!